

Projektfonds Popularmusik - Merkblatt zur Antragsstellung 2024

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg (MWFK) vergibt – vorbehaltlich verfügbarer Haushaltsmittel – Mittel zur Förderung von Projekten aus dem Bereich Popularmusik, die im Land Brandenburg realisiert werden.

Ein attraktives und innovatives Kulturangebot im Bereich der freien popularmusikalischen Szene und ihrer Projekte ist wichtiger Teil des Brandenburger Kulturlebens, das zudem die internen Bindungskräfte des Landes - auch durch niedrigschwellige Teilhabemöglichkeiten - stärkt sowie Brandenburgs Attraktivität als kulturtouristische Destination festigt und weiter ausbaut. Ein besonderes Augenmerk wird im Rahmen der Förderung aus dem Projektfonds Popularmusik auf Formate gelegt, die den **musikalischen Nachwuchs fördern**.

Die [kulturpolitische Strategie Brandenburgs](#) und daraus abgeleitete Entwicklungsaspekte sind ebenso in den Blick zu nehmen wie innovative Formate und Angebote. In Bezug auf den Projektfonds Popularmusik sind die musikalische Vielfalt, die besonderen kulturräumlichen Aspekte sowie die kulturpolitisch gesetzten Schwerpunkte der jeweiligen Förderperiode von Bedeutung.

Zielgruppe

Mit den Mitteln soll die freie popularmusikalische Szene gefördert werden. Antragsberechtigt sind juristische Personen des privaten Rechts, die künstlerisch bzw. kuratorisch arbeiten und der Gemeinnützigkeit unterliegen. Der Projektschwerpunkt muss in Brandenburg sein.

Zweck der Förderung

Mit den Zuwendungen sollen popularmusikalische Projekte, Veranstaltungen und Präsentationen im Land Brandenburg ermöglicht und (weiter)entwickelt werden. Dabei ist der Fokus auf die freie Szene Brandenburgs zu richten, um die Vielfalt, Vernetzung, Qualität und das Entwicklungs- bzw. Innovationspotenzial der Popularmusikszene zu stärken und zu entfalten.

Gegenstand der Förderung

Folgende Formate können Gegenstand der Fördermaßnahme sein:

- popularmusikalische Angebote oder Programmschwerpunkte innerhalb eines Projektes oder Festivals (bspw. Workshop-Programme und interdisziplinäre Formate)
- popularmusikalische Formate (bspw. in den Bereichen Nachwuchsförderung oder Gender Equality)
- neue Modellprojekte oder Kampagnen zum Zugang zur Livemusik
- interne Qualitätsentwicklung und organisationsstärkende Maßnahmen, die eine Professionalisierung und Stabilisierung der bestehenden Alltagspraxis ermöglichen (z.B. zeitlich begrenzte Personaldienstleistungen auf Honorarbasis, Weiterbildungsvorhaben, Inhouse-Seminare, Coaching)
- Auf- oder Ausbau popularmusikalischer Netzwerke

Von der Antragsstellung ausgeschlossen sind:

- Antragsteller:innen, die eine rein institutionelle Förderung beantragen
- Preisverleihungen und die Vergabe von Stipendien
- Veranstaltungen mit überwiegend internem Begegnungscharakter (z. B. Jubiläen, Parties)

- rein investive Vorhaben
- Projekte der Kultur- und Kreativwirtschaft können nur gefördert werden, wenn sie klar vom wirtschaftlichen Betrieb abgegrenzt sind

Sonstige Förderbedingungen

Beantragt werden können Projekte mit einem **Durchführungszeitraum bis zum 31.12.2024**.

Zuwendungsfähig sind Sachausgaben insbesondere für:

- Honorare, KSK-Beiträge
- Werbung, Öffentlichkeitsarbeit und Dokumentation
- Übernachtungs- sowie Fahrtkosten gemäß Bundesreisekostengesetz
- Anmietungen von Räumen und Gegenständen (z.B. Instrumenten) für das Projekt
- Anmietung oder Anschaffung projektbezogener Technik (bis max. 5.000 EUR brutto)
- GEMA-Gebühren
- Sachausgaben, die unmittelbar aufgrund der Realisierung des beantragten jeweiligen Projektes anfallen und in dessen Projektzeitraum liegen

Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere:

- laufende Betriebsausgaben (u.a. Strom, Miete, Versicherungen)
- Ausgaben für Investitionen (Beschaffungen von mehr als 5.000 EUR brutto)
- Ausgaben für Bewirtungen/Catering/Präsente/Dekoration
- unbare Eigenleistungen

Eine **Komplementärförderung** mit EU-Fördermitteln, Bundesmitteln und Mitteln der dezentralen Kulturarbeit (städtische oder sonstige kommunale Fördermittel) **kann zulässig sein**. Eine Förderung im Rahmen dieses Förderprogrammes ist ausgeschlossen, wenn das zur Entscheidung anstehende Projekt bereits eine Förderung aus Mitteln des Landes Brandenburg enthält.

Kann die bestehende Deckungslücke zur Finanzierung des Projektes nicht vollständig aus den zur Verfügung stehenden Programmmitteln gedeckt werden, so kann im Einzelfall der Einsatz von ergänzend bereitgestellten Landesmitteln außerhalb des Geschäftsbereiches des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur für den Nachweis der Sicherung der Gesamtfinanzierung anerkannt werden.

Umfang der Förderung

- Das Fördervolumen des Projektfonds Populärmusik beträgt insgesamt **50.000 €** für das Jahr 2024.
- Die Förderhöhe je Projektantrag beträgt **maximal 10.000 €**.
- Die **Mindesthöhe der beantragten Förderung** darf 2.500 € nicht unterschreiten.
- Ein **Eigenanteil an Eigeneinnahmen und/oder Drittmitteln von mindestens 10%** ist anzustreben. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

Bewilligungsverfahren und Antragsfrist

Über die zu fördernden Projekte sowie über die Bemessung der Fördermittel entscheidet das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur unter Einbeziehung des Impuls

Brandenburg e.V.

Es können ausschließlich Projekte gefördert werden, die **noch nicht begonnen** worden sind. Das unter <https://mwfk.brandenburg.de/mwfk/de/kultur/projektfonds-popularmusik/> bereit gestellte Antragsformular ist für die Antragsstellung zu nutzen. Der elektronisch ausgefüllte Antrag ist auszudrucken, rechtsverbindlich zu unterschreiben und vollständig mit allen im Antragsformular genannten Nachweisunterlagen als Scan oder Foto (als Datei im jpeg- oder pdf-Format) **per E-Mail (E-Mail-Adresse: mwfk.referat34@mwfk.brandenburg.de)** an das Referat 34 des MWFK zu senden.

Die Antragsadresse lautet:

**Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg
Referat 34
Dortustraße 36
14467 Potsdam**

Die Bewilligung erfolgt durch das MWFK in Form eines Zuwendungsbescheides.

Anträge für Vorhaben in 2024 müssen **bis zum 4. März 2024, 23:59 Uhr**, (Ausschlussfrist) vollständig mit allen erforderlichen Nachweisunterlagen im Ministerium eingegangen sein. Alternativ können die Anträge postalisch eingereicht werden. Zum Nachweis der Fristwahrung gilt das Datum des Posteingangsstempels des Ministeriums.

Weitere Hinweise

- **Merkblatt für Antragsteller*innen in der Kulturförderung:**
<https://mwfk.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Merkblatt%20f%C3%BCr%20die%20Antragstellung%20von%20Kulturprojektmitteln.pdf>
- **Vorlage zum detaillierten Finanzplan:**
https://mwfk.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Finanzierungsplan_einj%C3%A4hrig.pdf
- **Datenschutzerklärung Zuwendungsverfahren:**
<https://mwfk.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Datenschutzerkl%C3%A4rung%20Zuwendungsverfahren.pdf>

Kontakt bei Rückfragen:

Johanna Puchta
Referat 34, Darstellende Kunst und Musik
Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur
E-Mail: johanna.puchta@mwfk.brandenburg.de
Tel.: 0331 – 866 4936